

**Satzung über die Aufwandsentschädigungen
für die Funktionsträger*innen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg
(Feuerwehrentschädigungssatzung) vom 03.07.2025**

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW Seite 666) und der §§ 3, 11, 12, 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NRW S. 886), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 02.07.2025 folgende Satzung über die Aufwandsentschädigung für die Funktionsträger*innen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Einsatzabteilung der Feuerwehr der Stadt Arnsberg mit nachfolgenden Funktionen:

- Leiter*in der Feuerwehr
- stellv. Leiter*in der Feuerwehr
- Einheitsführer*in Löschzug
- Einheitsführer*in Löschgruppe
- stellv. Einheitsführer*in Löschzug
- stellv. Einheitsführer*in Löschgruppe
- Stadtjugendfeuerwehrwart*in
- stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in
- Pressesprecher*in
- stellv. Pressesprecher*in
- Leiter*in Fernmeldedienst
- stellv. Leiter*in Fernmeldedienst
- Stadtkinderfeuerwehrwart*in
- stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart*in
- Gerätewart*in groß (mehr als 5 Fzg.)
- Gerätewart*in mittel (3-5 Fzg.)
- Gerätewart*in klein (1-2 Fzg.)
- Sicherheitsbeauftragter*in
- stellv. Sicherheitsbeauftragter
- Geschäftsführer*in Feuerwehr
- Verantwortlicher für ABC/Dekontamination

§ 2 Aufwandsentschädigungen für Führungskräfte und Funktionen

(1) Der/die Leiter*in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Arnsberg und seine/ihre bis zu zwei ehrenamtlichen Stellvertreter*innen erhalten gemäß § 11 Abs. 6 i. V. m. § 12 Abs. 7 BHKG eine nach § 2 Abs. 4 dieser Satzung ermittelte monatliche, pauschale Aufwandsentschädigung. Darüber hinaus wird den Funktionsträgern*innen der Feuerwehr der Stadt Arnsberg eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG gewährt, die nach § 2 Abs. 4 der Satzung ermittelt wird.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausschüttungen, Kinderbetreuungskosten sowie sonstige versicherungsrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt, sind aber nicht Gegenstand dieser Satzung.

(3) Nimmt ein Mitglied der Feuerwehr der Stadt Arnsberg mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktionen nach § 1 dieser Satzung wahr, so wird nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Ausnahme ist die Verantwortung für ABC/Dekontamination. Sie wird bei Personalunion mit bspw. der Einheitsführung zusätzlich gewährt.

(4) Basis für die Ermittlung der Höhe der Aufwandsentschädigung sind die Aufwandsentschädigungssätze für Mitglieder der Räte und der Bezirksvertretungen, Punkt 6 (60 001 bis 100 000 Einwohner*innen) nach der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen - EntschVO NRW) in der jeweils aktuellen Fassung.

Auf dieser Grundlage steht den Funktionsträgern der Feuerwehr, entsprechend der wahrgenommenen Funktionen, folgende Aufwandsentschädigung zu:

Funktionen	Aufwandsent- schädigungen	Monatlicher Betrag (zurzeit gültig)
Leiter*in der Feuerwehr	1,35 facher Satz	626,24 Euro
stellv. Leiter*in der Feuerwehr	1,25 facher Satz	580,13 Euro
Einheitsführer*in Löschzug	0,25 facher Satz	116,03 Euro
Einheitsführer*in Löschgruppe	0,18 facher Satz	83,54 Euro
stellv. Einheitsführer*in Löschzug	0,18 facher Satz	83,54 Euro
stellv. Einheitsführer*in Löschgruppe	0,15 facher Satz	69,62 Euro
Stadtjugendfeuerwehrwart*in	0,18 facher Satz	83,54 Euro
stellv. Stadtjugendfeuerwehrwart*in	0,15 facher Satz	69,62 Euro
Pressesprecher*in	0,15 facher Satz	69,62 Euro
stellv. Pressesprecher*in	0,1 facher Satz	46,41 Euro
Leiter*in Fernmeldedienst	0,15 facher Satz	69,62 Euro
stellv. Leiter*in Fernmeldedienst	0,1 facher Satz	46,41 Euro
Stadtkinderfeuerwehrwart*in	0,18 facher Satz	83,54 Euro

stellv. Stadtkinderfeuerwehrwart*in	0,15 facher Satz	69,62 Euro
Gerätewart*in groß	0,18 facher Satz	83,54 Euro
Gerätewart*in mittel	0,15 facher Satz	69,62 Euro
Gerätewart*in klein	0,1 facher Satz	46,41 Euro
Sicherheitsbeauftragter*in	0,1 facher Satz	46,41 Euro
stellv. Sicherheitsbeauftragter*in	0,15 facher Satz	23,21 Euro
Geschäftsführer Feuerwehr	0,25 facher Satz	116,03 Euro
Verantwortlicher für ABC/Dekontamination	0,18 facher Satz	83,54 Euro

Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn ein/e Funktionsträger*in länger als drei Monate ohne Unterbrechung seine/ihre ehrenamtliche Funktion nicht wahrnimmt. Die Zahlung entfällt unmittelbar mit Monatsablauf im Fall des Rücktritts von der Funktion bzw. bei Funktionsenthebung sowie beim Austritt bzw. Ausschluss aus der Feuerwehr der Stadt Arnsberg.

§3 Inkrafttreten

Diese Feuerwehrentschädigungssatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.